



Bekanntmachung

42. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 07. März 2019 beschlossenen 42. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 04. April 2019 (Aktenzeichen: 213-59200.0 – 2202/2009) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht.

Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hängt in der Zeit vom 08.04.2019 bis 23.04.2019 aus.

München, 05. April 2019

42. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 06.02.2019

Artikel I

Nach § 22 j wird ein neuer § 22 k eingefügt:

„§22 k Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung

¹Über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeleistungen hinaus erstattet die SBK im Einzelfall die Kosten in Höhe von maximal 49,50 Euro pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) unter folgenden Voraussetzungen:

- Versicherte weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach,
- die Untersuchung wird von einer Fachärztin/einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst.

²Zur Kostenerstattung ist neben der personifizierten Originalrechnung die ärztliche Bestätigung der o.g. Vorbelastung einzureichen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt zum 01.10.2019 in Kraft.